

Beratung.
Finanzierung.
Erfolg.



VERHALTENSKODEX
FÜR BESCHÄFTIGTE
DER LFA

VERHALTENSKODEX

Dieser Kodex fasst zusammen, wie wir uns verhalten müssen, um den rechtlichen Regelungen und Standards im Bereich Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbarer Handlungen zu Lasten der LfA zu entsprechen.

Er ist nicht nur von rechtlicher, sondern auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und daher verbindlicher Leitfaden für alle Beschäftigten der LfA.

Rechtmäßiges und integrires Handeln ist uns wichtig

Gerade für uns als wettbewerbsneutrales Förderinstitut ist es wichtig, dass wir immer rechtmäßig handeln und sich jeder unserer persönlichen Integrität sicher sein kann. Wir nehmen unsere beruflichen Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung innerhalb und außerhalb der LfA stets mit größtmöglicher Sorgfalt und Integrität wahr. Dabei halten wir uns an Gesetze und Vorschriften. Die Rechte anderer respektieren wir und unterlassen alles, was anderen Schaden zufügen könnte.

Wir vermeiden Interessenkonflikte

In Situationen, in denen unsere persönlichen Interessen von den Interessen der LfA und unserer Kunden abweichen, handeln wir stets aufmerksam und im Bestreben, Interessenskonflikte zu erkennen und, wenn möglich, zu vermeiden. Wenn Interessenskonflikte nicht vermeidbar sind, legen wir sie rechtzeitig offen und suchen gemeinsam mit Kollegen und Vorgesetzten nach geeigneten Lösungen. Hierbei helfen auch die Mitarbeiter der Stabsstelle Compliance mit.



GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Geldwäsche bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes und von Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.

Wir helfen bei Präventionsmassnahmen aktiv mit und befolgen die Dienstanweisungen

Es ist unser Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit zu verhindern. Über Zweck, Hintergründe und Entwicklung der geförderten Vorhaben informieren wir uns aktiv und angemessen.

3

Bei der Durchführung und Bearbeitung unserer Aufgaben achten wir auf die Verdachtskriterien für Geldwäsche und beachten die Dienstanweisung zur Geldwäsche.

BETRUG – UNTREUE – KORRUPTION – STRAFBARE HANDLUNGEN

Betrug, Untreue, Korruption und andere strafbare Handlungen zu Lasten der LfA schaden dem Ansehen unserer Bank und dem unserer Mitarbeiter.

Unsere Aufgaben erfüllen wir gewissenhaft und aufmerksam

Um wirkungsvoll Betrug und anderen strafbaren Handlungen entgegenzuwirken, erfüllen wir unsere Aufgaben unparteiisch und gerecht und treten jeder Form von Betrug, Korruption und strafbarem Verhalten in unserem Verantwortungsbereich entgegen.

Wir kennen und befolgen die Vorschriften zur Verhinderung strafbarer Handlungen zu Lasten der LfA aus der Dienstanweisung zur Geldwäsche und unterstützen die Aufklärung verdächtiger Vorgänge unter Hinzuziehung unseres Vorgesetzten oder des Geldwäschebeauftragten der LfA.

Wir verfolgen unser Aufgabengebiet selbständig und eigenverantwortlich.

Dabei achten wir auf eine transparente und für andere nachvollziehbare Arbeitsweise, die Möglichkeiten zur Verschleierung von strafbaren Handlungen von vornherein ausschließt.

Wir halten uns an hausinterne Grundsätze

- Funktionstrennung,
 - gestaffelte Zuständigkeiten und
 - das Vier-Augen-Prinzip
- sind gelebte Grundsätze in unserem Haus, die wir bei unseren Arbeitsschritten ernsthaft und genau umsetzen.

Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben analysieren wir genau und machen sie zur Grundlage unserer Entscheidungen.

Von rechtlich zweifelhaften Vorhaben halten wir Abstand

Auch beteiligen wir uns nicht an Geschäften, bei denen wir den Verdacht haben, dass diese zu einem Betrug führen oder im Zusammenhang mit Bestechung oder anderen strafbaren Handlungen stehen.

WIR VERHINDERN KORRUPTION

- Korruption ist strafbares Verhalten.
- Korruption führt zu hohen volkswirtschaftlichen Schäden.
- Korruption stellt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar:

§ 3 Absatz 3 TV-L

Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Geschenke, Einladungen und sonstige Vergünstigungen (wie z. B. Fußball- oder Theaterkarten, Restaurantgutscheine) sind geeignet, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen.

Deshalb beachten wir die Dienstanweisungen zur Geldwäsche und zu Beschaffungsvorgängen und halten uns an deren Vorgaben.

THEMENBEZOGENE WEITERBILDUNG

Die angebotenen Fortbildungen im Intranet zu Geldwäsche, Korruption und betrügerischen Handlungen nehmen wir wahr und informieren uns auch über Präventionsmaßnahmen gegen strafbare Handlungen in Unternehmen.



NOCH FRAGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS

**Die Mitarbeiter der Stabsstelle Compliance
helfen Ihnen gerne weiter:**

Geldwäschebeauftragter:
Dr. Markus Staab
Tel.: 089 / 21 24 - 25 12
E-Mail: markus.staab@lfa.de

Stellvertretende
Geldwäschebeauftragte:
Gisela Gutzmann
Tel.: 089 / 21 24 - 22 01
E-Mail: gisela.gutzmann@lfa.de

Sara Chaudhry
Tel.: 089 / 21 24 - 22 94
E-Mail: sara.chaudhry@lfa.de

Angela Schütz
Tel.: 089 / 21 24 - 24 70
E-Mail: angela.schuetz@lfa.de

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

**Weitere Informationen
finden Sie im Intranet.**